

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 14. Juni 2005

Nr. 50

## Inhalt

|   |        |
|---|--------|
| Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor-Studiengang „Comparative and European Law“ des konsekutiven Studienprogramms der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Universität Bremen. . . . . | S. 387 |
| Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Labour Studies der Universität Bremen . . . . .  | S. 399 |

**Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor-Studiengang „Comparative and European Law“ des konsekutiven Studienprogramms der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Universität Bremen**

Vom 29. September 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. Oktober 2004 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Comparative and European Law“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### Inhalt

#### Erster Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfungen

#### Zweiter Teil

##### Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4a Vergabe von ECTS-Punkten
- § 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Studium nach freier Wahl und Zusatzprüfungen

#### Dritter Teil

##### Bachelor-Abschlussprüfung

- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung
- § 10 Bachelor-Arbeit

§ 11 Verteidigung der Bachelor-Arbeit

§ 12 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

#### Vierter Teil

##### Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Zulassung zu den Abschlussprüfungen
- § 17 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 20 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 24 Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, Widerspruchsverfahren

#### Fünfter Teil

##### Schlussvorschriften

- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums an der Hanse Law School (HLS) ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte

Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der Grundlagen des common law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln sowie dazu befähigt werden, selbstständig und in Zusammenwirken mit anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und Lernfähigkeit vermittelt, die für die Berufspraxis international tätiger Juristinnen und Juristen erforderlich sind.

## § 2

### Hochschulgrade

Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die zum Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ führt. Der Titel wird gemeinsam von der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen.

## § 3

### Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und dient dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den Kerngebieten des Rechts unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen und niederländischen Rechts sowie der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebiete des common law sowie des Rechts der Europäischen Union. Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Geprüfte die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus 13 studienbegleitenden Modulprüfungen in Modulen zu Grundlagen des Rechts und zum Bürgerlichen Recht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Öffentliches Recht, einschließlich Völkerrecht, EU-Recht und Strafrecht sowie einer Abschlussprüfung, die sich aus der schriftlichen Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung zusammensetzt. Ferner sind als Prüfungsvorleistungen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Moot Court und an fünf niederländischen Sprachkursen mit je 2 SWS zu erwerben, sofern es sich nicht um die Muttersprache der oder des Studierenden handelt. Es soll die Sprachkompetenz der Stufe C1 nach der Niveaustufeneinteilung des Europarates (European Framework) erreicht werden. Ferner ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs in Legal Terminology mit 2 SWS zu erbringen.

Die fachlichen Inhalte der Module richten sich nach Anlage 1.

## Zweiter Teil

### Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen

#### § 4

#### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussprüfung sechs Semester.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang des Bachelor-Studiums beträgt einschließlich der verpflichtenden Sprachkurse 96 Semesterwochenstunden (SWS). Dies versteht sich zuzüglich der Prüfungsleistungen, des eigenverantwortlich zu gestaltenden Selbststudiums und des Studiums nach freier Wahl.

(3) Studieninhalte werden durch in Modulen zusammengefasste Kurse vermittelt. Die jeweils zu den Modulen gehörenden Kurse ergeben sich aus der Anlage 1.

(4) Während des Bachelor-Studiums müssen sämtliche Kurse aller Module belegt werden. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen. Diese Prüfungsleistung kann auch als Teilprüfungen kumulativ in mehrere Kurse eines Moduls integriert werden. Die Verteilung der Prüfungen innerhalb der Module ergibt sich aus Anlage 1 zur PO. Der Moot Court im Modul EU-Recht und die Sprachkursmodule müssen jeweils mit einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen werden.

(5) Die Module des Bachelor-Studiums müssen in jedem Fach in der durch die römischen Ziffern vorgegebenen Reihenfolge abgeschlossen werden. Das Modul EU-Recht setzt den Abschluss der Module Einführung in die Hanse Law School und Öffentliches Recht I voraus, das Modul Arbeitsrecht den Abschluss der Module Zivilrecht I und Zivilrecht II, das Modul Wirtschaftsrecht I den Abschluss des Moduls Zivilrecht I.

(6) Die nach dem Studienplan im 5. Semester zu belegenden Kurse müssen an einer ausländischen Hochschule besucht werden.

#### § 4a

#### Vergabe von ECTS-Punkten

Die Hanse Law School vergibt für jeden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossenen Kurs Kreditpunkte (credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Höhe der für jeden Kurs vergebenen credits ist in der Anlage „Studienplan“ zur Studienordnung festgelegt. Die Festlegung der Höhe der credits erfolgt anhand der Semesterwochenstunden, der Arbeitsbelastung der Studierenden außerhalb der Präsenzzeit und der Prüfungsbelastung des jeweiligen Kurses. Ein Studiensemester im Vollzeitstudium ergibt insgesamt 30 Kreditpunkte.

## § 5

### Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen und die kumulativen Teilprüfungen in Betracht:

- Hausarbeit (Absatz 3),
- Referat (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5),

- mündliche Prüfung (Absatz 6) oder
- Kolloquium (Absatz 7)

Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z.B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Geprüften muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Der Themenvorschlag einer oder eines Studierenden ist zurückzuweisen, wenn anzunehmen ist, dass das vorgeschlagene Thema bereits vorbereitet wurde. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die Darstellung eines wissenschaftlichen Problems aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion auf der Grundlage einer eigenständigen und vertieften schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt eine Woche. Absatz 3, Sätze 3 - 5 gilt entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die oder der Geprüfte nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Geprüfter oder Geprüftem in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die oder der Geprüfte einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird der oder dem Geprüften unmittelbar je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht, damit sie oder er den Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereiten kann.

(7) An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Absatz 6 Sätze 2 - 6 findet entsprechende Anwendung.

(8) Mit der Teilnahme an einem Moot Court soll die oder der Geprüfte nachweisen, dass sie oder er fähig ist, ein simuliertes Gerichtsverfahren aus der Perspektive verschiedener Berufsrollen vorzubereiten und die entsprechende Position in einer mündlichen Verhandlungssituation argumentativ zu vertreten. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Prüfung von mindestens 30 Minuten nachgewiesen.

(9) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkurs wird nach Maßgabe des/der Lehrenden durch das Bestehen von Tests (schriftlich und mündlich) erworben.

## § 6

### Durchführung der Prüfungen

(1) Von den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbereichen Zivilrecht: Module I-III, Öffentliches Recht: Module I-III und Strafrecht: Module I-II jeweils mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur, eine als Hausarbeit bzw. Referat sowie eine als mündliche Prüfung zu erbringen. Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium in englischer Sprache abzulegen.

Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem der zeitlich letzte Kurs eines Moduls stattfindet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Geprüfte glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## § 7

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und kumulative Teilmodulprüfungen können einmal in dem Semester, in dem die Prüfung angeboten wurde, wiederholt werden. Wird diese Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder ergibt das Gesamtergebnis der Teilprüfungen, inkl. der wiederholten Teilprüfungen, dass ein Modul nicht bestanden ist, so ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine mündliche Modulprüfung anzubieten. Wird

diese mündliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(3) Die einmalige Wiederholung des ersten vom Prüfungsausschuss für einen Kurs festgelegten Versuchs einer Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

## § 8

### Studium nach freier Wahl und Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in einem Studium nach freier Wahl in weiteren als den im zweiten und dritten Teil vorgeschriebenen Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis der Bachelor-Prüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## Dritter Teil

### Bachelor-Abschlussprüfung

## § 9

### Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfordert neben den Voraussetzungen von § 16 dieser Prüfungsordnung den Nachweis der erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2.

(2) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 5. Semesters. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist auf spätestens zwei Wochen nach Anmeldung festzusetzen. Der Anmeldung beizufügen sind neben den in § 16 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über 11 studienbegleitende Modulprüfungen, die Nachweise über die Teilnahme an fünf Sprachkursen gemäß § 4 Abs. 4 und ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit bzw. den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelor-Arbeit entnommen werden soll, sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(3) Zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer die Bachelor-Arbeit erfolgreich abgeschlossen und alle 13 studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Moot Court und an den insgesamt sechs Sprachkursen erbracht hat.

## § 10

### Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein juristisches Problem selbstständig, methodengerecht und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck gemäß § 3 Abs. 1 und der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 3 entsprechen. Ihr Umfang soll nicht weniger als 15.750 und nicht mehr als 21.000 Wörter (entspricht etwa 45 bis 60 Seiten) betragen.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von den nach § 14 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der oder des Geprüften durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Geprüften die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Geprüfte schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die Geprüfte oder der Geprüfte wird aufgefordert, eine Person vorzuschlagen.

(7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Bachelor-Arbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. § 19 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(8) Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Geprüfte einmalig eine neue Bachelor-Arbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2.

#### § 11

##### **Verteidigung der Bachelor-Arbeit**

(1) Mit der Verteidigung der Bachelor-Arbeit hat die oder der Geprüfte in der Auseinandersetzung über ihre oder seine Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vertiefend darzustellen.

(2) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit soll spätestens zum Ende des 6. Semesters stattfinden. Die oder der Geprüfte ist mindestens zwei Wochen vor diesem Termin zu laden.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet vor den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer beträgt in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.

(4) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten wird eine gemeinsame Note gebildet. Aus der gemeinsamen Note für die Bachelor-Arbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung wird in einem Verhältnis von 2:1 die Gesamtnote für die Bachelor-Abschlussprüfung gebildet.

#### § 12

##### **Ergebnis der Bachelor-Prüfung**

(1) Wenn alle Prüfungsleistungen gem. § 3 Abs. 2 erbracht sind, erstattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen, die Note der Bachelor-Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Auf Grund des Berichts der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Abschlussprüfung mit 20 v. H. und die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten gemäß ihrer Gewichtung in Anlage 1 mit 80 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des vierten Teils dieser Prüfungsordnung.

#### **Vierter Teil**

##### **Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen**

#### § 13

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Ge-

meinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, die die Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe zu. Eines von den Mitgliedern der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe gehört der Hanse Law School Groningen an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs gewählt. Das studentische Mitglied sowie das Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, des BremHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 14

##### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die für ein Fach Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender Mitglied der Professorengruppe, Verwalterin oder Verwalter einer Professur oder habilitiertes Mitglied der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Bewertung der Bachelor-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führt, werden durch zwei nach Absatz 1 Prüfungsberechtigte bewertet. Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß Absatz 1 abgenommen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll entsprochen werden, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

#### § 15

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden als denen der Hanse Law School der Universitäten Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gleichwertig anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studi-

enzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

(3) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend. Im Übrigen findet § 59 BremHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenfestsetzung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

#### § 16

##### **Zulassung zu den Abschlussprüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,

- wer in dem Hanse Law School - Studiengang immatrikuliert ist,
- nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

- Nachweise nach Absatz 2,
- eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde, und
- gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.

(6) Die Zulassung zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

#### § 17

### Öffentlichkeit von Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen, Kolloquien und Moot Courts zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines Geprüften sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

#### § 18

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Geprüfte ohne wichtige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder die Prüfungsleistung nicht in der Frist nach § 6 Abs. 4 ablegt
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder eine Prüfung abbricht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine wichtigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Geprüfte, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig ge-

macht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Geprüften. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Geprüfte die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Geprüften zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne wichtige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden

|           |   |     |
|-----------|---|-----|
| 0,7 - 1,0 | HERVORRAGEND  | (A) |
|           | - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler                    |     |
| 1,3 - 2,0 | SEHR GUT  | (B) |
|           | - überdurchschnittliche Leistungen aber einige Fehler                             |     |
| 2,3 - 2,7 | GUT   | (C) |
|           | - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern      |     |
| 3,0 - 3,3 | BEFRIEDIGEND  | (D) |
|           | - mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel  |     |
| 3,7 - 4,0 | AUSREICHEND   | (E) |
|           | - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen                   |     |
| 5         | NICHT BESTANDEN   | (F) |
|           | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |     |

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder das Gesamtergebnis ihrer kumulativen Teilprüfungen gemäß ihrer Gewichtung in Anlage 1 die Note 4,0 ergibt. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an ei-

ner Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit „ausreichend“ bewertet. In den Fällen der Sätze 2 und 3 errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 20

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis über die Bachelor-Prüfung enthält die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussprüfung sowie den anhand der Gewichtung gemäß Anlage 1 ermittelten Notendurchschnitt der studienbegleitenden Modulprüfungen.

(3) Die Zeugnisse werden dreisprachig ausgestellt und von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung wird der oder dem Geprüften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und das Diploma Supplement ausgehändigt. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen (Anlage 3).

(5) Ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist die Arbeit wiederholt werden kann.

(6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 5 oder des endgültigen Nichtbestehens der Bachelor-Prüfung wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus, sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

Auf Antrag wird im Fall von Absatz 5 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

## § 21

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Geprüfte getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Grades einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Die oder der Geprüfte wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Geprüften wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelor-Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 23

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jeden Studienabschnitts in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und anderen Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung



der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

#### § 24

##### **Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die oder der Geprüfte in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet wurde,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Geprüften eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach

§ 14 Abs. 1 Satz 4 besitzen. Der oder dem Geprüften und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder eine Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Gemeinsame Kommission zur Durchführung des Studiengangs über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität Bremen die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Fünfter Teil**

##### **Schlussvorschriften**

#### § 25

##### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2002 geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt mit Auslaufen der Prüfungsverfahren nach Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den 1. Oktober 2004

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Anlage 1 Module und Kurse des Bachelorstudiums

|  | SWS      | Prüfungen                     | Anteil LL.B. |
|--|----------|-------------------------------|--------------|
| <b>Modul Einführung in die Hanse Law School</b>  |          |                               |              |
| Kurs 1 Einführung in das juristische Studium und die Rechtsvergleichung (rechtswissenschaftliche Methoden, Methoden der Rechtsvergleichung, Einführung in Europäische Rechtskulturen, vergleichende Rechtsterminologie)  | 4        | Kumulativ<br>1/3 <sup>1</sup> | 6 %          |
| Kurs 2 Grundlagen des Internationalen Rechts und des EU-Rechts (Quellen und Rechtssubjekte des Völkerrechts, Völkerrecht und nationale Rechtsordnung, Geschichte der EU, Einführung in institutionellen Struktur der EU sowie des Charakters des EU-Rechts, Überblick über das Binnenmarktrecht [einschließlich Wettbewerbsrecht]) | 2        | Kumulativ<br>1/3              |              |
| Kurs 3 Europäische Rechtsgeschichte  | 2        | Kumulativ<br>1/3              |              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>8</b> | <b>3</b>                      | <b>6%</b>    |

|  | SWS      | Prüfungen | Anteil LL.B. |
|--|----------|-----------|--------------|
| <b>Modul Zivilrecht I</b>  |          |           |              |
| Kurs 4 a Privatrecht 1 (Grundlagen des 1. Buch BGB und entsprechende Materien des NWGB)  | 2        | ModulIP   | 2 %          |
| Kurs 4 b Privatrecht 2 (Grundlagen des 2. Buch BGB anhand ausgewählter Schuldverhältnisse [Kauf- und Werkvertrag, Überblick gesetzliche Schuldverhältnisse] und entsprechende Materien des NWGB) | 2        |           |              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>4</b> | <b>1</b>  | <b>2 %</b>   |

|   | SWS      | Prüfungen        | Anteil LL.B. |
|---|----------|------------------|--------------|
| <b>Modul Zivilrecht II</b>  |          |                  |              |
| Kurs 16 Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen (aufbauend auf Kurs 4 a und 4b: Vertiefung, vertragliche Leistungspflichten und Leistungsstörung) | 4        | Kumulativ<br>1/2 | 7 %          |
| Kurs 17 Haftungs- und Schadensrecht mit prozessualen Bezügen (außervertragliches Haftungsrecht)   | 3        | Kumulativ<br>1/2 |              |
| <b>Gesamt</b>   | <b>7</b> | <b>2</b>         | <b>7 %</b>   |

|  | SWS      | Prüfungen        | Anteil LL.B. |
|--|----------|------------------|--------------|
| <b>Modul Zivilrecht III</b>  |          |                  |              |
| Kurs 15 Sachenrecht mit prozessualen Regelungen (3. Buch des BGB und entsprechende Materien des NWGB sowie einschlägige Regelungen der ZPO und des Grundbuchrechts und entsprechende Materien des niederländischen Rechts) | 2        | Kumulativ<br>1/3 | 7 %          |
| Kurs 18 Zivilprozessrecht (Einführung in deutsches Zivilverfahrensrecht vor dem vergleichenden Hintergrund ausländischer Zivilverfahrensrechte des civil law und common law)   | 3        | Kumulativ<br>2/3 |              |
| Kurs 19 Internationales Privatrecht (Überblick über das deutsche IPR im Vergleich mit anderen europäischen Rechtsordnungen, Internationale Übereinkommen, relevantes EU Recht)   | 2        |                  |              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>7</b> | <b>2</b>         | <b>7 %</b>   |

<sup>1</sup> Kumulativ 1/3 bzw. 1/2 bedeutet den Anteil den die Note der Teilprüfung an der zu bildenden Gesamtmodulnote hat.

|  | SWS      | Prüfungen | Anteil LL.B. |
|--|----------|-----------|--------------|
| <b>Modul Strafrecht I</b>  |          |           |              |
| Kurs 5 a Strafrecht 1 (Kriminologie und Grundlagen des Strafrechts)                                      | 2        | ModulP    | 2 %          |
| Kurs 5 b Strafrecht 2 (Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung) | 2        |           |              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>4</b> | <b>1</b>  | <b>2 %</b>   |

|   | SWS      | Prüfungen   | Anteil LL.B. |
|---|----------|-------------|--------------|
| <b>Modul Strafrecht II</b>  |          |             |              |
| Kurs 26 Strafrecht und Strafprozessrecht (Aufbauend auf Kurs 5 a und 5b: Nationales Strafverfahrensrecht, Menschenrechtsschutz im Strafverfahren, europäische und internationale Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit)  | 4        | Kumulativ ½ | 12 %         |
| Kurs 27 Wirtschaftsstrafrecht (Aufbauend auf Kurs 5b: Probleme der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen, Untreue, Betrugsdelikte, Wettbewerbsdelikte, Insolvenzdelikte, strafrechtliche Produkthaftung, Umweltstrafrecht, Probleme der Erfassung grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität) | 4        | Kumulativ ½ |              |
| <b>Gesamt</b>   | <b>8</b> | <b>2</b>    | <b>12 %</b>  |

|   | SWS      | Prüfungen   | Anteil LL.B. |
|---|----------|-------------|--------------|
| <b>Modul Öffentliches Recht I</b>   |          |             |              |
| Kurs 6 a Staatsrecht 1 (Verfassung als Grundlage des Staates, Demokratieprinzip)  | 2        | Kumulativ ½ | 6 %          |
| Kurs 6 b Staatsrecht 2 (Rechtsstaatsprinzip, Sozialer und ökologischer Rechtsstaat, Organisation des föderalen Staates, EU und mitgliedstaatliche Gewalt) | 2        |             |              |
| Kurs 7 Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung 1 (Grundrechte, Grundrechtsschutz vor nationalen Gerichten, nach der EMRK und im Recht der EU)  | 2        | Kumulativ ½ |              |
| <b>Gesamt</b>   | <b>6</b> | <b>2</b>    | <b>6 %</b>   |

|   | SWS      | Prüfungen   | Anteil LL.B. |
|---|----------|-------------|--------------|
| <b>Modul Öffentliches Recht II</b>  |          |             |              |
| Kurs 8 Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht: Verwaltungsorganisation und -verfahren, Verwaltungsstreitverfahren)  | 4        | Kumulativ ½ | 8 %          |
| Kurs 12 Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht 2 (aufbauend auf Kurs 8: Allgemeines Verwaltungsrecht: Vertragliches Handeln der Verwaltung; Ausgewählte Bereiche des Bau- und Planungsrecht und des Polizeirechts, Staatshaftungsrecht) | 4        | Kumulativ ½ |              |
| <b>Gesamt</b>   | <b>8</b> | <b>2</b>    | <b>8 %</b>   |

|  | SWS      | Prüfungen     | Anteil LL.B. |
|--|----------|---------------|--------------|
| <b>Modul Öffentliches Recht III</b>  |          |               |              |
| Kurs 11 Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung 2 (aufbauend auf Kurs 6 a, b und 7: Verfassungstypen und Regierungsformen im Vergleich, systematische Grundlagen der europäischen nationalen Verfassungen sowie der US-Amerikanischen Verfassung, [gemein-] europäische Verfassung) | 4        | Kumulativ 1/3 | 6 %          |
| Kurs 13 Internationales Recht: Völkerrecht   | 2        | Kumulativ 1/3 |              |
| Kurs 14 Internationale Organisationen  | 2        | Kumulativ 1/3 |              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>8</b> | <b>3</b>      | <b>6 %</b>   |

|   | SWS      | Prüfungen              | Anteil LL.B. |
|---|----------|------------------------|--------------|
| <b>Modul EU-Recht</b>   |          |                        |              |
| Kurs 9 Institutionelles EU-Recht (Institutionen der EU einschließlich Rechtsschutz, Verfassungsprinzipien der EU, EU und Mitgliedsstaaten, EU und internationalen Organisationen) | 2        | Kumulativ ½            | 4 %          |
| Kurs 10 Materielles EU-Recht (Grundfreiheiten, Binnenmarktrecht, Rechtsangleichung anhand ausgewählter Rechtsgebiete)   | 2        | Kumulativ ½            |              |
| Moot Court (Verfahrensrecht EuGH, EuG, praktische Anwendung der Inhalte der Kurse 10 und 9)   | 3        | Erfolgreiche Teilnahme | -            |
| <b>Gesamt</b>   | <b>7</b> | <b>2</b>               | <b>4 %</b>   |

|   | SWS      | Prüfungen     | Anteil LL.B. |
|---|----------|---------------|--------------|
| <b>Modul Wirtschaftsrecht I</b>   |          |               |              |
| Kurs 20 a Wirtschaftsrecht 1 (Handels- und Gesellschaftsrecht 1: Einführung in das Sonderrecht der Kaufleute, Personengesellschaften)   | 2        | Kumulativ 1/2 | 7 %          |
| Kurs 20 b Wirtschaftsrecht 2 (Handelsrecht- und Gesellschaftsrecht 2: Kapitalgesellschaftsrecht, Bankrecht, Einführung in das Wertpapierrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts) | 4        | Kumulativ 1/2 |              |
| <b>Gesamt</b>   | <b>6</b> | <b>2</b>      | <b>7 %</b>   |

|  | SWS      | Prüfungen     | Anteil LL.B. |
|--|----------|---------------|--------------|
| <b>Modul Wirtschaftsrecht II</b>                                   |          |               |              |
| Kurs 21 Wirtschaftsrecht 3: (Geistiges und kommerzielles Eigentum) | 2        | Kumulativ 1/3 | 8 %          |
| Kurs 22 Wettbewerbs- und Kartellrecht                              | 3        | Kumulativ 1/3 |              |
| Kurs 23 Steuerrecht und Steuerverfahren                            | 2        | Kumulativ 1/3 |              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>7</b> | <b>3</b>      | <b>8 %</b>   |

|  | SWS      | Prüfungen   | Anteil LL.B. |
|--|----------|-------------|--------------|
| <b>Modul Arbeitsrecht</b>  |          |             |              |
| Kurs 24 Grundlagen des Arbeitsrechts (Überblick über Gegenstand, Rechtsquellen und Systemmerkmale des Arbeitsrechts, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses) | 2        | Kumulativ ½ | 5 %          |
| Kurs 25 Internationales und EU- Arbeitsrecht   | 2        | Kumulativ ½ |              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>4</b> | <b>2</b>    | <b>5 %</b>   |

|                          | SWS       | Prüfungen | Anteil LL.B. |
|--------------------------|-----------|-----------|--------------|
| <b>Modul Sprachkurse</b> |           |           |              |
| 5 Kurse Niederländisch   | je 2      | eT        | -            |
| 1 Kurs Legal Terminology | 2         | eT        | -            |
| <b>Gesamt</b>            | <b>12</b> |           |              |

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang European Labour Studies der  
Universität Bremen**

Vom 3. März 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. März 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die „Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Labour Studies der Universität Bremen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die vorliegende fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für die Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 14. Juli 2004.

**Inhalt**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Prüfungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsanforderungen der Masterprüfung
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit zwei Semester.

§ 2

**Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Es sind insgesamt 60 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aus dem nachfolgend genannten Prüfungsgebieten nachzuweisen.

(2) Das Studium umfasst

- a) eine Einführungsveranstaltung mit 1 CP,
- b) einen Wahlpflichtkurs mit 3 CP aus einem vom Prüfungsausschuss vorgelegten Katalog,
- c) sechs Module gemäß Absatz 3,
- d) einen Sprachkurs mit 5 CP, um das Niveau C1 des European Framework in Englisch oder einer anderen Fremdsprache zu erreichen, die für ein Studium an einer der Partneruniversitäten im zweiten Semester relevant ist,
- e) die Abschlussarbeit mit insgesamt 15 CP einschließlich der Vorbereitung mit 3 CP im ersten Semester.

(3) Die sechs Module gem. Absatz 2 sind:

| Module  | Titel   | Credit Points |
|---------|---|---------------|
| Modul A | Entwicklung und Integration der europäischen Union und Grundlagen des europäischen Wirtschafts- und Arbeitsrechts | 6             |
| Modul B | Arbeitsbeziehungen und Organisationsgestaltung  | 6             |

|         |   |   |
|---------|---|---|
| Modul C | Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung                        | 6 |
| Modul D | European Social Policy and European Labour and Employment Law | 6 |
| Modul E | Labour Relations and Organisational Development in Europe     | 6 |
| Modul F | Occupational Safety and Health Promotion in Europe            | 6 |

(4) Die Studiendekanin legt auf Vorschlag der Fachkommission Arbeitswissenschaft / European Labour Studies im Rahmen der jährlichen Veranstaltungsplanung das detaillierte Lehrangebot beider Semester des Studiengangs fest und stellt die Durchführung aller Veranstaltungen sicher.

(5) Das zweite Semester kann an einer der ausländischen Partneruniversitäten für das Programm „Master Européen en Sciences du Travail“ studiert werden. Für den Fall, dass die Anzahl der zugelassenen Studierenden, die an einer ausländischen Partneruniversität studieren möchten, größer ist als die Anzahl der dort verfügbaren Studienplätze, besteht kein Anspruch auf Zulassung an der gewählten Partneruniversität. Näheres regelt die Studienordnung.

(6) Die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im zweiten Semester durchgehend in englischer Sprache. Der Nachweis des Sprachniveaus C1 des European Framework in Englisch oder in der Landessprache der im zweiten Semester besuchten Partneruniversität ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters bzw. für das Studium an einer Partneruniversität.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Mögliche Prüfungsformen sind

- 1. schriftlich ausgearbeitete Referate mit Disputation,
- 2. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
- 3. mündliche Prüfung,
- 4. adäquaten Prüfungsleistung in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Prüfungsausschuss (wie z.B. die Bearbeitung von Fallstudien, mündliche oder schriftliche Sprachprüfung, Protokoll)

Bei der jährlichen Veranstaltungsplanung wird festgelegt, in welchem Modul welche Arten der genannten Prüfungen angeboten werden. Die Prüfungen zu Sprachkursen werden nicht differenziert benotet.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 4 Stunden. Die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Klausurtermins bekannt zu geben.

(3) Studierende können sich bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehr- bzw. Modulveranstaltungen verbindlich zu den entsprechenden Prüfungen anmelden. Die im Folgenden genannten Termine und Fristen für die Erbringung der Prüfungsleistungen sind erst nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung verbindlich.

(4) Nicht bestandene Prüfungen nach § 5 Buchst. a) und b) können zweimal wiederholt werden, wobei der Prüfungsausschuss die Prüfungsform neu festlegen kann.

Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Prüfungsausschuss unverzüglich einen neuen Termin innerhalb von vier Wochen festsetzen.

(5) Im Wintersemester sind die beiden Module A und B, bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit erfolgreich abzuschließen. Alle übrigen Prüfungsleistungen des ersten Semesters müssen bis zum Ende des Wintersemesters erfolgreich abgeschlossen werden. Im Sommersemester sind die beiden Module E und F bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit erfolgreich abzuschließen. Die übrigen Prüfungsleistungen sind bis zum 30. September erfolgreich abzuschließen. Die Prüfungsleistungen werden innerhalb von zwei Wochen bewertet.

(6) Die Sprache der Modulprüfungen und Studienleistungen ist nach Wahl der Kandidatin Deutsch oder Englisch. Im Einvernehmen zwischen Kandidatin und Prüfenden kann die Sprache eines Landes der Partneruniversitäten verwendet werden. Schriftliche Prüfungsaufgaben, die mehreren Kandidatinnen gleichzeitig gestellt werden, werden auf Deutsch oder Englisch formuliert.

(7) Bei begründetem Verdacht auf Manipulation oder Täuschung im Zusammenhang mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit kann eine mündliche Prüfung zum Themenbereich dieser Arbeit angesetzt werden, die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird diese Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt dies auch für die ursprüngliche schriftliche Prüfung. Wird die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet, gilt allein die Benotung der erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung.

#### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die in vereinbarten Lehrveranstaltungen im Programm „Master Européen en Sciences du Travail“ an ausländischen Partneruniversitäten erbrachten Studienleistungen und Prüfungen ersetzen diejenigen, die für die Lehrveranstaltungen an der Universität Bremen im zweiten Semester gefordert werden.

#### § 5

#### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Modulprüfungen,
- b) den Prüfungen zu nicht in Module eingebundenen Veranstaltungen (Einführungsveranstaltung, Wahlpflichtkurs, Sprachkurse) und
- c) der Abschlussarbeit.

#### § 6

#### **Abschlussarbeit**

(1) Zum schriftlichen Teil der Abschlussarbeit können sich die Studierenden anmelden, wenn alle geforderten Prüfungen der Module A bis C und der Wahlpflichtkurs bestanden wurden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

(2) Von jeder Kandidatin kann frühestens am 15. Mai und spätestens bis zum 30. Juni ein Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gestellt werden.

(3) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen oder, sofern zwei Prüferinnen mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen, auch in der Landessprache einer Partneruniversität.

(4) Die Abschlussarbeit soll zwischen 45 und 55 Seiten umfassen. Die Abgabe erfolgt in Form von 3 schriftlichen Exemplaren und einer digitalen Version bis spätestens zum 30. September.

(5) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Abgabetermin um höchstens drei Wochen nach hinten verlegen.

(6) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen innerhalb von längstens sechs Wochen getrennt bewertet; der Prüfungsausschuss kann einzelnen Gutachtern, die eine hohe Zahl von Abschlussarbeiten begutachten müssen, eine Frist von maximal 10 Wochen gewähren.

(7) Für den Fall, dass die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, wird dem Studierenden einmalig eine Frist von vier Wochen zur Nachbesserung gegeben.

#### § 7

#### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

1. den Noten der Modulprüfungen und der Wahlpflichtveranstaltung mit dem Gewicht von 70 v. H.,
2. der Note der Abschlussarbeit mit dem Gewicht von 30 v. H.

#### § 8

#### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Studierende, die beide Semester an der Universität Bremen abgeschlossen haben, erhalten den Titel „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

(2) Studierende, die das zweite Semester an einer ausländischen Partneruniversität erfolgreich absolviert haben, erhalten zusätzlich das Zertifikat „Master Européen en Sciences du Travail“.

#### § 9

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2005/06 ihr Studium im ersten Fachsemester beginnen.

(2) Studierende, die ab Wintersemester 2004/2005 ihr Studium in diesem Masterstudiengang im ersten Fachsemester aufgenommen haben, können bis zum **30. Juni 2005** den Antrag stellen, dass für ihr Studium die vorliegende Prüfungsordnung gilt.

(3) Die Prüfungsordnung vom 23. September 2004 tritt zum **30. März 2006** außer Kraft.

Bremen, den 4. März 2005

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Studienplan zur PO MELS vom 3. März 2005

| Modul | Lehrveranstaltung | CP |
|-------|-------------------|----|
|-------|-------------------|----|

**1. Semester (Winter)**

| Modul A                           | Entwicklung und Integration der europäischen Union und Grundlagen des europäischen Wirtschafts- und Arbeitsrechts | 6 |
|-----------------------------------|---|---|
| Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs) | European Integration: Institutions and Institutional Change   |   |
| Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs) | Grundlagen des europäischen Wirtschafts- und Arbeitsrechts  |   |

| Modul B                           | Arbeitsbeziehungen und Organisationsgestaltung        | 6 |
|-----------------------------------|---|---|
| Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs) | Arbeitsbeziehungen und Organisationsgestaltung        |   |
| Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs) | Praxisfelder der Arbeits- und Organisationsgestaltung |   |

| Modul C                           | Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung | 6 |
|-----------------------------------|--|---|
| Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs) | Arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken     |   |
| Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs) | Einrichtungen der Gesundheitsförderung |   |

|                                  |                           |   |
|----------------------------------|---------------------------|---|
| Pflichtkurs                      | <b>Sprachkurs</b>         | 5 |
| Wahlpflichtkurs                  | <b>Wahlpflichtkurs</b>    | 3 |
| Pflichtkurs                      | <b>Einführungsseminar</b> | 1 |
| Masterarbeit<br>- Vorbereitung - |                           | 3 |

**2. Semester (Sommer)**

| Modul D                           | European Social Policy and European Labour and Employment Law   | 6 |
|-----------------------------------|---|---|
| Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs) | European Social Policy  |   |
| Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs) | European Labour and Employment Law<br>Alternative 1/ European Gender and Anti-Discrimination Legislation oder<br>Alternative 2/ Cross Border Employment Relations |   |

| Modul E                           | Labour Relations and Organisational Development in Europe                      | 6 |
|-----------------------------------|--|---|
| Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs) | Labour Relations and Organisational Development in Europe                      |   |
| Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs) | Areas of Practice in Labour Relations and Organisational Development in Europe |   |

| Modul F                           | Occupational Safety and Health Promotion in Europe                             | 6 |
|-----------------------------------|--|---|
| Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs) | Occupational Health and Health Promotion in Europe                             |   |
| Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs) | Case Studies and Processes of Problem Solving in Work-Related Health Promotion |   |

|                                  |  |           |
|----------------------------------|--|-----------|
| Masterarbeit<br>- Ausarbeitung - |  | 12*       |
| <b>Summe</b>                     |  | <b>60</b> |

\*Die Masterarbeit wird – einschließlich des Vorbereitungsanteils im 1. Semester – im Block bewertet.

